

### Jugoslawien und die NATO

KARIN OELLERS-FRAHM

**IGH: NATO-Einsatz in Kosovo 1999 – Zuständigkeit des IGH – Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Art. 35 Abs. 1 Statut) – Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Art. 35 Abs. 2 Statut) – »Besondere Bestimmungen geltender Verträge« (Art. 35 Abs. 2 Statut)**

Mit seinem Urteil vom 15. Dezember 2004 hat der Internationale Gerichtshof (IGH) die Klage Jugoslawiens wegen fehlender Zuständigkeit abgewiesen. Das Besondere an dem vorliegenden Fall war, daß die Abweisung nicht deshalb erfolgte, weil die konkrete Zuständigkeitsgrundlage, die Unterwerfungserklärung beziehungsweise die Völkermordkonvention, nicht anwendbar war, sondern daß die Klagebefugnis Jugoslawiens, das *ius standi*, fehlte. Der IGH steht allen Mitgliedstaaten der UN offen, das heißt, sie sind klagebefugt und der IGH kann entscheiden, wenn die anderen Voraussetzungen, insbesondere eine konkrete Zuständigkeitsgrundlage, vorliegen. Im vorliegenden Fall war die Frage aber, ob Jugoslawien Mitglied der UN war. Während diese Frage sowohl in der Phase der einstweiligen Anordnung dieses Falles als auch in weiteren anhängigen Fällen, die sich aus dem Jugoslawienkonflikt ergeben hatten, nicht geklärt wurde, entscheidet der IGH zu dieser Frage im vorliegenden Urteil mit negativem Ergebnis. Da jedoch auch Nichtmitgliedstaaten der UN unter besonderen Voraussetzungen Partei des Statuts werden können (Art. 35 Abs. 2 Statut) und damit klagebefugt sind, prüft der IGH, ob hier ein solcher Fall vorliegt, was jedoch auch nicht gegeben ist. Damit stellt der IGH fest, daß Jugoslawien rechtlich nicht befugt war, vor dem IGH Klage zu erheben.

Da noch zwei andere Fälle vor dem IGH anhängig sind, in denen Jugoslawien Partei ist, stellt sich nun die Frage, ob die jetzige Entscheidung Auswirkungen auf diese Fälle hat. Zwar ist in den genannten Fällen bereits mit Urteil über die Zuständigkeit positiv entschieden worden, aber dabei war jeweils nicht die Frage zu klären, ob Jugoslawien überhaupt klagebefugt ist, so daß unter diesem neuen Aspekt die Zuständigkeitsentscheidung möglicherweise erneut, dann mit anderem Ergebnis, überprüft werden muß. Die Konsequenzen einer solchen möglichen »Revision« der bereits ergangenen Entscheidungen bilden den Kern der Kritik am vorliegenden Urteil, da eine ähnliche Situation in den sechziger Jahren zu einem erheblichen Ansehensverlust des IGH geführt hatte.

#### 1. Prozeßgeschichte

##### a) Die Klage Jugoslawiens

Am 29. April 1999 hatte Jugoslawien (der Einfachheit halber wird diese Bezeichnung durch-

gehend verwendet statt Serbien und Montenegro oder Bundesrepublik Jugoslawien) Klage vor dem IGH gegen zehn Mitgliedstaaten der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) erhoben. Es ging um die Rechtmäßigkeit der Anwendung von Gewalt, nämlich des NATO-Einsatzes in Kosovo vom 24. März bis 10. Juni 1999. Jugoslawien hatte beantragt, der IGH möge feststellen, daß die beklagten Staaten das Gewaltverbot, das Interventionsverbot, die Pflicht zum Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg sowie einige andere Rechte verletzt hatten. Gleichzeitig mit seiner Klage hatte Jugoslawien den Erlaß einstweiliger Anordnungen beantragt.

##### b) Die einstweiligen Anordnungen

Mit Beschluß vom 2. Juni 1999 wies der IGH den Antrag ab. Die Fälle gegen Spanien und die USA wurden bereits in diesem Stadium von der Liste gestrichen, da eine Zuständigkeitsgrundlage evident fehlte. In den übrigen acht Fällen gegen Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, die Niederlande und Portugal stellte der IGH fest, daß die im Rahmen des Verfahrens zum Erlaß einstweiliger Anordnungen nur summarische Prüfung der Zuständigkeit ergeben hatte, daß *prima facie* das Bestehen einer Zuständigkeitsgrundlage nicht bejaht werden konnte. Als Zuständigkeitsgrundlage hatte Jugoslawien eine am 25. April 1999, also wenige Tage vor Klageerhebung am 29. April 1999, erfolgte Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs. 2 Statut sowie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Völkermordkonvention) von 1948 angeführt. Die Zuständigkeit auf Grundlage der Unterwerfungserklärung griff aus zeitlichen Gründen (*ratione temporis*) nicht, weil sie nur für *zukünftige* Streitfälle ausgelegt war, der NATO-Einsatz jedoch schon vorher begonnen hatte und nicht in verschiedene Einzelakte beziehungsweise Einzelstreitigkeiten aufgeteilt werden konnte, sondern als ein einheitlicher Akt, der Ursache der Streitigkeit war, anzusehen war. Die *Prima-facie*-Prüfung der Völkermordkonvention führte zu dem Ergebnis, daß deutliche Zweifel daran bestanden, ob der für die Anwendung dieser Konvention erforderliche besondere Vorsatz, nämlich »eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören« (Art. 2) vorlag, eine Frage, die im Rahmen der einstweiligen Maßnahmen nicht geklärt werden konnte.

##### c) Einreden

Alle acht beklagten Staaten hatten Mitte 2000 Einreden gegen die Zuständigkeit des IGH und die Zulässigkeit der Klage eingelegt, so daß das vorliegende Urteil nur diese Frage betrifft.

#### 2. Das Urteil des IGH

Mit seinem Urteil vom 15. Dezember 2004 hat der IGH einstimmig festgestellt, daß er nicht zuständig ist, so daß die Fälle damit nicht zur Sache entschieden werden können. Bemerkenswert an der Entscheidung ist, daß zwar einstimmig entschieden wurde, daß aber sieben der 15 Richter zunächst in einer gemeinsamen Erklärung bekannt gaben, daß sie dem Ergebnis zustimmten,

nicht aber den Gründen dafür und dann noch zum Teil in eigenen Sondervoten die Gründe hierfür aufführten.

##### a) Die Richterbank

Erwähnt sei ein Aspekt, der die Zusammensetzung der Richterbank betrifft: Der deutsche Richter Bruno Simma hatte zu Recht gemäß Art. 24 Abs. 1 Statut erklärt, daß er nicht an dem Fall teilnehmen könne, da er im Verfahren der einstweiligen Anordnung als Vertreter Deutschlands agiert hatte. Interessanter war jedoch die Frage der *Ad-hoc*-Richter, zu der viel im Sondervotum des jugoslawischen *Ad-hoc*-Richters, Milenko Kreca, zu lesen ist. Während nämlich in der Phase der einstweiligen Anordnung *alle* beteiligten Staaten, die keinen Richter ihrer Nationalität auf der Richterbank hatten, einen *Ad-hoc*-Richter bestellen konnten (was Jugoslawien kritisierte, weil die Gleichheit der Parteien dadurch verletzt würde), traf der IGH jetzt im Verfahren über die vorgängigen Einreden eine interne Entscheidung, also ohne Anhörung der Parteien. Er entschied, daß nur Jugoslawien einen *Ad-hoc*-Richter bestellen konnte, da ein britischer, niederländischer und französischer Richter dem Gericht angehört und daher für diese Phase des Verfahrens weitere *Ad-hoc*-Richter nicht bestellt werden sollten, obwohl zum Beispiel Belgien bereits einen *Ad-hoc*-Richter benannt hatte. Der Gerichtshof betonte allerdings, daß dies die Zusammensetzung des Gerichts nicht präjudiziere, wenn es zur Entscheidung in der Hauptsache käme. Damit hat der IGH den vorliegenden Fall zu Recht als einen angesehen, der unter die Vorschrift von Art. 31 Abs. 5 Statut fällt, wonach Parteien, die »eine Streitgenossenschaft bilden«, für die Belange von Art. 31 als *eine* Partei betrachtet werden, auch wenn die Fälle nicht verbunden werden.

##### b) Die Klage

Jugoslawien begehrte, kurz zusammengefaßt, mit seiner Klage die Feststellung, daß die beklagten Staaten durch den Einsatz in Kosovo im Rahmen der NATO das Gewaltverbot verletzt und Völkermord begangen hatten. Als Zuständigkeitsgrundlage hatte Jugoslawien eine Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs. 2 Statut angeführt, die es am 25. April 1999 abgegeben hatte – Klage war am 29. April 1999 erhoben worden – und die schon in der einstweiligen Anordnung *ratione temporis* als nicht anwendbar abgewiesen wurde. Jetzt hätte es folglich im wesentlichen darum gehen sollen, ob die zweite Zuständigkeitsgrundlage, die Völkermordkonvention, anwendbar war, das heißt ob, wie oben angeführt, der besondere Vorsatz gegeben war. Zur Prüfung dieses Punktes aber kam der IGH gar nicht, da sich in der Frage der Zuständigkeit inzwischen eine erstaunliche Entwicklung ergeben hatte, die alle acht beklagten Staaten zu dem Antrag veranlaßt hatte, daß der IGH *a limine litis*, also ohne weitere Prüfung, die Klage abweisen sollte.

##### c) Die Zuständigkeitseinrede des Klägers Jugoslawiens

Jugoslawien hatte in seinen Bemerkungen zur Einrede der beklagten Staaten angeführt, daß

aus der Tatsache, daß es am 1. November 2000 Mitglied der Vereinten Nationen geworden war, folge, daß es vor diesem Datum *nicht* Mitglied der UN war und daher auch nicht Partei des Statuts. Zur Völkermordkonvention, der Jugoslawien im März 2001 beigetreten war, allerdings mit einem Vorbehalt zur Zuständigkeit des IGH, führte es aus, »daß es, da es nicht Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawiens ist, vor diesem Datum nicht an die Konvention gebunden war.« Jugoslawien nahm aber seine Klage nicht zurück, was nahe gelegen hätte, da es ja selbst die von ihm angeführte Zuständigkeitsgrundlage bestritt, sondern beantragte, der IGH »solle über die Zuständigkeit im Lichte dieser Argumente entscheiden«. Der IGH hätte sicher die Klage hier schon abweisen können, denn nach Art. 38 Abs. 5 der Verfahrensordnung muß der Kläger *nach Möglichkeit* eine Zuständigkeitsgrundlage angeben. Hier hatte der Kläger selbst vorgetragen, daß die zunächst angegebenen Zuständigkeitsgrundlagen seiner Meinung nach nicht greifen. Die Argumente der beklagten Staaten, daß es sich *de facto* um eine Rücknahme des Falles handele oder daß keine Streitigkeit mehr bestehe und daß die von den Beklagten bestrittene Zuständigkeitsgrundlage vom Kläger aufgegeben worden ist, weist der IGH jedoch ab, denn offensichtlich wollte er bestimmte Fragen klären. Zudem betonte er, daß es letztlich darum geht, ob Jugoslawien zum Zeitpunkt der Klage überhaupt klageberechtigt war, und diese Frage sei von »den Meinungen und Wünschen« der Parteien unabhängig.

#### d) Die Klagebefugnis Jugoslawiens

Demgemäß prüft der IGH dann, ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Dem war aber in diesem besonderen Fall die Frage vorgelagert, ob der Kläger überhaupt »Zugang« zum IGH hatte, also ob das *ius standi* gegeben war, weil die Frage der Parteistellung zum Statut nach Art. 35 Abs. 1 Statut nicht geklärt war. Nach Art. 34 Abs. 1 Statut haben bekanntlich nur Staaten Zugang zum IGH. Das war für Jugoslawien nicht bestritten, aber *automatisch* haben Zugang zum IGH nur die Staaten, die Mitglieder der UN sind (Art. 35 Abs. 1). Erst wenn diese Frage positiv beantwortet wird, kann die konkrete Zuständigkeitsgrundlage geprüft werden. Schon im Rahmen des Verfahrens zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen war die Frage der Parteistellung Jugoslawiens zum Statut aufgeworfen, aber nicht geprüft worden, weil dies für die Belange dieser Verfahrensphase nicht erforderlich war. Da von keiner Seite vorgebracht worden war, daß Jugoslawien aufgrund einer der anderen Möglichkeiten, die in Art. 35 Abs. 2 vorgesehen sind, Partei des Statuts geworden ist, prüft der IGH, ob Jugoslawien bei Klageerhebung UN-Mitglied war. Der IGH legt zunächst dar, wie die Stellung Jugoslawiens sich entwickelt hat: Er verweist auf die Resolutionen des Sicherheitsrats (S/RES/757) und der Generalversammlung (A/RES/47/1) aus dem Jahr 1992. Diese bestätigen, daß Jugoslawien nicht Nachfolgestaat der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist und regen an, daß es um Aufnahme in die UN ersuchen solle. Sie nehmen aber keine Stellung dazu, wie die Situation Jugoslawiens nun konkret zu beurteilen war, so daß der Status Jugoslawiens in den UN in den Jahren 1992 bis 2000 ungeklärt blieb.

Jugoslawien zahlte weiter Beiträge, die Flagge wehte vor dem UN-Gebäude und in einigen Organen arbeitete es weiterhin mit. Dies war – und hier ist ein Vorwurf an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung nicht zu überhören – darauf zurückzuführen, daß die zuständigen UN-Organe den Status Jugoslawiens nicht klar definiert hatten. Auch der Generalsekretär hielt sich nur an die Übung, die seit 1992 praktiziert wurde. Die Stellung Jugoslawiens wurde als *sui generis* gekennzeichnet, was eben keine Klärung bedeutete. Der Gerichtshof betont, daß er selbst sich zwar auch in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2003 über den Revisionsantrag im Fall Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien auf diese *Sui-generis*-Position berufen habe, daß daraus jedoch keinerlei rechtliche Konsequenzen erwachsen, weil dies nur eine Beschreibung der Situation darstellte. Diese unklare Situation wurde am 1. November 2000 dadurch beendet, daß Jugoslawien als Mitglied in die UN aufgenommen wurde. Dies konnte zwar keine Rückwirkung auf die Zeit vorher haben, machte aber deutlich, daß die *Sui-generis*-Position nicht einer Mitgliedschaft gleichgestellt werden konnte. Daher, so der IGH, kann er nun aus der heutigen Sicht klar entscheiden, was er zum Zeitpunkt des Verfahrens der einstweiligen Maßnahmen 1999 nicht gekonnt hätte, aber auch nicht tun mußte, nämlich daß Jugoslawien zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht Mitglied der UN war und somit nicht Partei des Statuts.

#### e) Auswirkungen einer früheren Entscheidung auf den vorliegenden Fall

Diese Feststellung legte natürlich die Frage nahe, wie sie im Zusammenhang mit einem Urteil aus dem Jahre 2003 zu sehen ist, mit dem der IGH den Antrag auf Revision eines Urteils von 1996 abgewiesen hatte. In dem seit 1993 anhängigen Fall Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien war als Zuständigkeitsgrundlage die Völkermordkonvention angeführt worden, und in einer Entscheidung über die Zuständigkeit vom 11. Juli 1996 für anwendbar erklärt worden. Die Frage des Status von Jugoslawien mit Bezug auf Art. 35 Abs. 1 Statut war nicht aufgeworfen worden, und der IGH hatte keinen Anlaß gesehen, sie zu prüfen. Angesichts seiner Aufnahme in die UN hatte Jugoslawien 2001 einen Antrag auf Revision gestellt und sich auf die »neue Tatsache seiner Aufnahme in die UN« berufen, weil nun klar sei, daß es vorher nicht Mitglied der UN war und folglich keinen Zugang zum IGH hatte. Es war daher auch nicht durch Art. IX der Völkermordkonvention gebunden, da es nicht Nachfolgestaat des »alten« Jugoslawiens war. Jugoslawien brachte also genau die Argumente vor, denen der IGH im vorliegenden Fall folgt. In der Revisionsentscheidung entschied der IGH jedoch anders, was allerdings darauf zurückzuführen ist, daß die Revision eines Urteils nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die hier nicht vorlagen, nämlich daß die »neue Tatsache« schon zum Zeitpunkt des Urteils bestanden haben muß, allerdings nicht bekannt war. Da Jugoslawien 1996 noch nicht Mitglied der UN war, bestand die »neue Tatsache«, Mitgliedschaft in

den UN, noch nicht, so daß der Revisionsantrag abgewiesen werden mußte. Folglich mußte der IGH damals auch nicht prüfen, ob Jugoslawien Mitglied der UN war oder nicht. Der IGH kommt nach diesen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung von 2003 keine *Res-judicata*-Kraft mit Bezug auf den vorliegenden Fall hat. Damit schließt er diese Frage mit der Feststellung ab, daß Jugoslawien zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht Mitglied der UN und daher nicht Partei des Statuts war.

#### f) Zugang zum IGH aufgrund von Art. 35 Abs. 2 IGH-Statut

Dieses Ergebnis führt den IGH zu der Prüfung, ob Jugoslawien Zugang zum Gerichtshof auf der Grundlage von Art. 35 Abs. 2 Statut hatte, der lautet: »Die Bedingungen, unter denen der Zugang zum Gerichtshof anderen Staaten [das heißt Nichtmitgliedstaaten der UN] offensteht, werden vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen geltender Verträge vom Sicherheitsrat festgelegt; daraus darf für die Parteien keine Ungleichheit vor dem Gerichtshof entstehen«. Jugoslawien selbst hatte nicht vorgebracht, daß es unter dieser Bestimmung Mitglied des Statuts geworden sei. Der IGH prüft die Frage aber deshalb, weil einige beklagte Staaten die mögliche Anwendbarkeit von Art. 35 Abs. 2 in der mündlichen Verhandlung angesprochen hatten und in diesem Zusammenhang war auf eine Entscheidung des IGH in dem schon genannten Fall Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien Bezug genommen worden. In jenem Fall war der IGH zu dem Ergebnis gekommen, daß die Völkermordkonvention als ein »geltender Vertrag« im Sinne von Art. 35 Abs. 2 angesehen werden könnte, zumal auch von keiner Seite bestritten worden war, daß Jugoslawien Partei der Konvention war. Die Frage der Parteistellung Jugoslawiens zur Völkermordkonvention greift der IGH nun hier – man muß wohl sagen erstaunlicherweise – erneut auf, weil ein anderes Ergebnis als das 1996 gefundene sicher nicht ohne Einfluß auf den anderen, noch anhängigen Fall sein kann.

Die Kernfrage, auf die es in diesem Zusammenhang ankam und die zu klären der IGH vorher noch nie Gelegenheit hatte, ist die, ob »geltende Verträge« in Art. 35 Abs. 2 Statut nur Verträge betrifft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts in Geltung waren oder auch solche, die erst zur Zeit der Klageerhebung in Kraft waren. Der IGH stellt zunächst fest, daß es sich bei den »geltenden Verträgen« nur um solche handeln kann, die die Beilegung von Streitigkeiten dem Gerichtshof übertragen. Um den Zugang zum Gericht jedoch nicht einfach dadurch zu ermöglichen, daß Staaten, die nicht UN-Mitglieder sind, Verträge abschließen, was sie in eine bessere Position setzen würde als die UN-Mitglieder, kann Art. 35 Abs. 2 nur so ausgelegt werden, daß es sich um Verträge handeln muß, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts bereits in Kraft waren. Dies wird auch durch die *Travaux préparatoires* bestätigt, die zurückgehen auf das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (des Vorläufers des IGH), das dieselbe Bestimmung enthielt, die sich eindeutig nur auf die Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg be-

zogen hatte. Daraus schließt der IGH, daß Art. 35 Abs. 2 des jetzigen Statuts sich nur auf Verträge bezieht, die den IGH als Streitbeilegungsorgan einsetzen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts bereits in Kraft waren. Allerdings sind dem IGH keinerlei derartige Verträge bekannt, was aber nicht unbedingt dafür spreche, daß eine andere Auslegung der Vorschrift von dem Verfasser des Statuts ins Auge gefaßt war. Darum ist die Zuständigkeit des IGH unter der Völkermordkonvention im vorliegenden Fall nicht gegeben, da diese erst am 12. Januar 1951 in Kraft trat. Das hat zur Folge, daß der IGH die Frage nicht zu beantworten hat, ob Jugoslawien 1999 Partei der Konvention war.

Damit entscheidet der IGH dann einstimmig einschließlich der Stimme des jugoslawischen *Ad-hoc*-Richters, daß er nicht zuständig ist, den Fall zu entscheiden.

### 3. Die Sondervoten

In der schon erwähnten gemeinsamen Erklärung von Vizepräsident Ranjeva und den Richtern Guillaume, Higgins, Kooijmans, El-Khasawneh, Buergenthal und Elaraby wird die Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Mehrheit festgestellt, nämlich mit der Feststellung, daß keine Zuständigkeit besteht; die Richter fügen jedoch hinzu, daß sie »mit den Gründen überhaupt nicht übereinstimmen« (profoundly disagree with the reasons). Nach ihrer Ansicht, die in einzelnen Sondervoten detaillierter ausgeführt wird, muß der Gerichtshof dann, wenn er feststellt, daß keine Zuständigkeit *ratione personae*, *materiae* oder *temporis* gegeben ist, seine Entscheidung an drei Kriterien ausrichten: 1. der Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung, 2. der Tragfähigkeit der festgestellten Gründe und 3. der möglichen Auswirkungen auf anhängige Fälle. Keines dieser Kriterien sei hier erfüllt, weil die Entscheidung im Gegensatz zu der im Fall Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien steht, weil es »alles andere als erwiesen sei« (far from evident), daß Jugoslawien zwischen 1992 und 2000 nicht Mitglied der UN war und schließlich, weil offen gelassen wird, ob Jugoslawien in jenem Zeitraum Partei der Völkermordkonvention war. Dies ist um so gravierender, als der Gerichtshof die Entscheidung ohne Schwierigkeiten auf die Aspekte hätte stützen können, die schon 1999 für die Ablehnung des Erlasses einstweiliger Maßnahmen ausschlaggebend waren, nämlich daß die Unterwerfungserklärung *ratione temporis* keine Zuständigkeitsgrundlage war und daß für die Anwendung der Völkermordkonvention der erforderliche besondere Vorsatz fehlte.

Ein weiterer Aspekt, der in den einzelnen Sondervoten immer wieder betont wird, betrifft die Auswirkungen dieser Entscheidung auf das Verfahren Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien, in dem 1996 in einem verbindlichen Urteil festgestellt worden war, daß die Völkermordkonvention die Zuständigkeit des IGH begründe. Die jetzt getroffene Feststellung, daß Jugoslawien nicht Partei der Völkermordkonvention ist, könne nicht ohne Einfluß auch auf das andere Verfahren bleiben. Daher wird auch weitgehend in den Sondervoten vertreten, daß der IGH diesen Fall in *limine litis* hätte abwiesen sollen, da das

Verhalten Jugoslawiens, die selbst vorgebrachten Einwände gegen die Zuständigkeit des IGH, der Sache nach einer Rücknahme der Klage gleichgekommen wären.

Bemerkenswert ist der Hinweis von Richter Elaraby mit Bezug auf die Reaktion des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Dieser stellte 2003 im zeitlichen Zusammenhang mit den IGH-Entscheidungen, die die Stellung Jugoslawiens in den UN betrafen, im Fall *Milutinovic* fest, daß die Aufnahme Jugoslawiens in die UN »die Feststellung nicht berührt, wonach hinreichende Anhaltspunkte für die Mitgliedschaft Jugoslawiens in den UN bis zu diesem Zeitpunkt bestanden, so daß die Sicherheitsratsresolutionen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit auch für Jugoslawien verbindlich waren« (»in no way invalidates the finding that the FRY retained sufficient indicia of membership during that period to be amenable to the regime of the Security Council resolutions adopted under the UN Charter for the maintenance of international peace and security«). Erwähnenswert ist weiter auch das Sondervotum des jugoslawischen *Ad-hoc*-Richters Kreca. Er stimmt mit der Begründung des IGH überein, denn letztlich war es genau diese Entscheidung, die Jugoslawien mit seinem taktischen Vorgehen erreichen wollte, da eine Rücknahme der Klage politisch schwierig zu vertreten war.

### 4. Eigene Bewertung

Das wesentliche Problem, das mit dieser Entscheidung des IGH entstanden ist, sind die möglichen Auswirkungen des Urteils auf die noch anhängigen Fälle, in denen Jugoslawien Partei ist. Insbesondere betrifft dies den Fall Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien (es ist ein weiteres ähnliches Verfahren Kroatiens gegen Jugoslawien anhängig), in dem der IGH bereits ein Urteil in der Frage der Zuständigkeit gefällt und seine Zuständigkeit auf der Grundlage der Völkermordkonvention bejaht hat. Nun binden Urteile nach Art. 59 Statut nur die Parteien und auch wenn in der Regel der IGH in seiner Rechtsprechung eine gewisse Kontinuität aufrechterhält, heißt das nicht, daß er nicht auch mit entsprechender Begründung von früherer Rechtsprechung abweichen kann. In diesem Fall aber muß man wohl feststellen, daß er ohne Not – denn er hätte dasselbe Ergebnis mit anderen Gründen finden können – ein Problem schafft, dessen Klärung doch sehr schwierig erscheint. Darüber hinaus ruft die Entscheidung Erinnerungen an einen anderen Fall mit ähnlicher Konstellation wach, der einen tiefen Einbruch in der Akzeptanz des IGH zur Folge hatte: die – widersprüchlichen – Entscheidungen von 1962 und 1966 im Fall Südwestafrika.

Wenn man die Andeutungen im vorliegenden Fall richtig versteht, dann läßt der IGH sich hier die Möglichkeit offen, seine Zuständigkeitsentscheidung von 1996 im Fall Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien zu revidieren, denn er sagt ausdrücklich, daß diese Entscheidung darauf fußt, daß beide Parteien sich als Partei der Völkermordkonvention angesehen haben und dies von keiner Seite bestritten wurde. Jetzt hat der IGH aber festgestellt, daß Jugoslawien nicht Partei dieser Konvention war und daher würde

es naheliegen, daß er – wie im Fall Südwestafrika – nun im Verfahren zur Hauptsache auf die Zuständigkeitsfrage beziehungsweise die Klagbefugnis zurückkommt und das *ius standi* von Jugoslawien verneint. Bekanntlich hat das dem Ansehen des IGH so nachhaltig geschadet, daß man eigentlich davon ausgehen würde, eine solche Position würde vom IGH nicht noch einmal vertreten werden. Was aber als Alternativlösung zu sehen wäre, bleibt unklar, es sei denn – und das ist wohl der Hintergrund der ganzen Angelegenheit – die Parteien helfen dem Gericht, indem sie den Fall zurückziehen. Daß darauf spekuliert werden könnte, kann man daraus schließen, daß als Termin für die mündliche Verhandlung im Fall Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien am 8. Dezember 2004, also wenige Tage vor Verkündung dieses Urteils, der 27. Februar 2006 festgelegt wurde. Durch die vorliegende Entscheidung ist Bosnien-Herzegowina darauf vorbereitet, daß es zu keiner Entscheidung in der Hauptsache kommen könnte, da Jugoslawien kein *standing*, Klagerecht, vor dem Gericht hat, so daß eine einvernehmliche Beilegung für beide Seiten sinnvoller sein mag als die Fortsetzung des Verfahrens. Dies sind allerdings nur, wenn auch wohl nicht ganz unbegründete, Spekulationen der Verfasserin.

Sollte das Verfahren fortgesetzt werden, so kommt der Gerichtshof in eine äußerst schwierige Lage, die er aber offensichtlich bewußt in Kauf genommen hat. Diese Situation wird dadurch noch verschärft, daß der IGH sich mit seiner Entscheidung auch zu Urteilen des Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in Widerspruch setzt. Der Strafgerichtshof hatte in seiner schon zitierten Entscheidung *Milutinovic* vom 6. Mai 2003 festgestellt, daß die Aufnahme Jugoslawiens in die UN die bisherigen Feststellungen zur Mitgliedschaft Jugoslawiens in den UN nicht ungültig macht. Er hat zusätzlich betont, daß selbst wenn Jugoslawien nicht Mitglied der UN gewesen wäre, Kapitel VII der Charta die Interpretation zuläßt, daß der Sicherheitsrat die Befugnis über das ehemalige Jugoslawien nach den für diesen Fall gegebenen Umständen hatte (Chapter VII of the Charter is open to the interpretation that the SC had authority over the FRY in the circumstances of this case). Außerdem wird angeführt, daß auch Nichtmitgliedstaaten der UN nach Art. 2 Abs. 6 UN-Charta in die Vereinten Nationen eingebunden sind, soweit Frieden und Sicherheit betroffen sind, ohne daß dort allerdings näher ausgeführt wird, wie das funktionieren soll. Ob aber gerade diese letzte Feststellung rechtlich gut zu begründen ist, ist sicher nicht eindeutig. So wirft das vorliegende Urteil einmal mehr die Frage widersprüchlicher Urteile internationaler Gerichte zur gleichen Frage auf. Über dieses grundsätzliche Problem wird derzeit viel diskutiert, und es kann bisher wohl nur durch Kooperation und gegenseitige Rücksichtnahme gelöst werden, insbesondere, wenn es in einem Fall möglich ist, kollidierende Entscheidungen zu vermeiden. Daß der IGH im vorliegenden Fall bewußt eine Konfliktlage in Kauf genommen hat, kann nur als Zeichen dafür gewertet werden, daß er eine Frage klären wollte, die Sicherheitsrat und Generalversammlung offen gelassen hatten, und die nach der Aufnahme Jugoslawiens in die UN eine klare Antwort verlangte. □